



DER HESSISCHE BEAUFTRAGTE FÜR DATENSCHUTZ UND INFORMATIONSFREIHEIT

DER HESSISCHE BEAUFTRAGTE
FÜR DATENSCHUTZ UND INFORMATIONSFREIHEIT
Postfach 31 63 · 65021 Wiesbaden

Herrn
[REDACTED]

Per Mail:
s.genauck.1.bed2et6h59@fragdenstaat.de

Aktenzeichen 90.20.35:0027-pi/bk
*Bitte bei Antwort
angeben*

zuständig [REDACTED] ll
Durchwahl 14 0 [REDACTED]

Ihr Zeichen [REDACTED]
Ihre Nachricht von [REDACTED]

Datum 13. [REDACTED] 20 [REDACTED]

Ihre Informationsfreiheitsbeschwerde vom 12.05.2020

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

nach Maßgabe des Hessischen Informationsfreiheitsrechts (§§ 80 ff. HDSIG) kann Ihre Beschwerde keinen Erfolg haben.

Dieses Recht gilt auf kommunaler Ebene nämlich nur, wenn die Kommune dessen Anwendung durch Satzung beschlossen hat (§ 81 Abs. 1 Nr. 7 HDSIG). Eine solche Satzung gibt es für Wiesbaden aber nicht.

Abgesehen davon gibt es keinen Informationszugang, soweit es spezifisch um Ordnungswidrigkeiten/Verhängung von Geldbußen geht (§ 80 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 40 Abs. 1 und 2 HDSIG).

Weitere Informationen, die für Sie hinsichtlich Ihres Antrags vielleicht von Interesse sind, finden Sie im aktuellen Tätigkeitsbericht unserer Behörde (2019), der gerade auf unserer homepage online gestellt worden ist, und zwar im Abschnitt Informationsfreiheit.

Unsere derzeitige telefonische Erreichbarkeit: Mo. - Fr. von 09:00 - 12:00 Uhr sowie Di. und Do. von 13:30 - 16:00 Uhr
Persönliche Termine bitte mit vorheriger Absprache

Im Übrigen besteht die Möglichkeit, die Frage des Informationszugangs betreffend die Stadt Wiesbaden vom Verwaltungsgericht Wiesbaden überprüfen zu lassen (§ 87 Abs. 5 HDSIG).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

A large black rectangular redaction box covers the signature and name of the official. The redaction is composed of several overlapping rectangular blocks.